

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Oracom GmbH

### I. Allgemeines

Die Oracom arbeitet ausschließlich für Geschäftskunden. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oracom an. Diese Bedingungen gelten im Verhältnis zu Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, Oracom hätte ausdrücklich ihrer Geltung in Textform zugestimmt.

Oracom betreibt ein Servicecenter an verschiedenen Standorten. Die Leistungserbringung ggü. dem Auftraggeber erfolgt hauptsächlich in Eigenregie sowie durch gebundene Nachunternehmer oder Dienstleister. Das Kerngeschäft der telefonischen Dienstleistung ggü. dem Bewohner, Mieter, Eigentümer und den Mitarbeitern des Auftraggebers erfolgt im direkten Verhältnis zwischen Oracom und Auftraggeber.

Bei den Dienstleistungen des Oracom-Servicecenters geht es hauptsächlich um die Abarbeitung von sog. „Kontakten“. Ein Chat besteht nur aus der Kontaktdauer mit je einem Webseitenbesucher. Ein telefonischer Kontakt besteht aus der Gesprächszeit und der eventuellen Nachbearbeitungszeit. Ein „schriftlicher Kontakt“ (eMail, Brief, Webseitenformular, Webportal) besteht aus Matching, Bearbeiten, Antworten sowie dem Versenden.

Als Kontakt werden folgende Parameter gewertet:

- telefonisch (In-/Outbound) ab der 10. Sekunde bis 240 Sekunden = 1 Kontakt (je 4 Minuten)
- automatisiert bearbeitet Kontakte (elektr./schriftlich/telefonisch) = 1 Kontakt
- schriftliche Bearbeitung (eMail, Messenger, chat, Webportal) je Bewohner und Kontaktgrund = 1 Kontakt

### II. Zustandekommendes Vertrages, Rücktrittsrecht

1. Alle Angebote der Oracom sind freibleibend. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Bestätigung in Textform des Auftraggebers oder durch Unterschrift und zurücksenden des Auftragsformulars. Sonderaufträge, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen, die der Auftraggeber mündlich oder fernmündlich erteilt, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform.

2. Oracom behält sich ein Rücktrittsrecht vor, falls ein Auftrag wegen seines Inhalts, seiner Herkunft oder der technischen Form zu beanstanden ist oder gegen Vorgaben von Vertragspartnern der Oracom, verstößt. Dies gilt insbesondere, wenn die Auftragsausführung für Oracom unzumutbar ist oder der Auftraggeber vorhergehende oder aktuelle Aufträge nicht fristgerecht bezahlt hat.

3. Bei Rücknahme oder Einschränkung erteilter Aufträge durch den Auftraggeber ist Oracom berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Bearbeitungsgebühr bis zu 50% der Vertragslaufzeit auftragssumme abzurechnen. Sobald diese Abrechnung durch den Kunden vollständig beglichen ist, gilt der Auftrag bzw. Vertrag als beendet.

4. Wird eine Rechnung nicht pünktlich oder nur bis zu 85% oder weniger ausgeglichen, ohne dass es ein durch die Oracom in Textform bestätigtes Kürzungsrecht gibt, so hat die Oracom das Recht die Dienstleistung entsprechend zu reduzieren bzw. sind vereinbarte Kennzahlen (z.B. Servicelevel, Abnahmerquote, usw.) bis zum vollständigen Ausgleich der Rechnung(en) Sanktionsfrei ausgesetzt, ohne dass der Auftraggeber dadurch ein Sonderkündigungsrecht oder Rechnungskürzungsrecht erwirkt. Ein weiterer Schadensersatzanspruch ist dadurch unbenommen.

### III. Pflichten der Oracom

1. Oracom betreibt ein Servicecenter und erbringt innerhalb vereinbarter Geschäftszeiten die üblicherweise hiermit verbundene Leistungen.

2. Die von Oracom im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und Informationen sind aus dem jeweiligen Tarifwerk (Auftragsformular) der Oracom.

3. Die Oracom ist berechtigt, Serviceleistungen durch Dritte ausführen lassen.

4. Oracom ist für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in der Wahl des Netzbetreibers frei.

5. Oracom ist verpflichtet Personalressourcen ab dem im Auftragsformular definierten Zeitpunkt für den Kunden zur Verfügung zu stellen. Ist Oracom dazu nicht in der Lage, muss Oracom dies in Textform mitteilen.

6. Ein bestimmter Zeitpunkt für die Durchführung einzelner Projekte kann nicht garantiert werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7. Ein Servicelevelagreement gilt nur, wenn dieses in Textform vereinbart wird.

### IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Die für die Auftrags Erfüllung notwendigen Unterlagen hat der Auftraggeber dem Auftrag beizufügen oder innerhalb der vereinbarten Zeit, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung, der Oracom unaufgefordert zu liefern. Außerdem hat er Oracom über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Falls der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht fristgemäß zur Verfügung stellt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden und die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen. Die Rückgabe der Oracom überlassenen Unterlagen und Dateien erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers nach Erfüllung des Auftrages. Hat der Auftraggeber die Rückgabe der Unterlagen nicht gefordert, endet die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen zwei Monate nach Auftragsende. Dann ist Oracom berechtigt, sie ohne vorherige Ankündigung zu vernichten bzw. endgültig zu löschen.

2. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit aller der Oracom gegenüber gemachten Angaben, insbesondere der in Auftrag gegebenen Firmen-, Waren- und Gütezeichen und sonstigen Zeichen aller Art sowie der verwendeten Internet-Domains. Der Auftraggeber stellt die Oracom von Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung und von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei.

3. Der Auftraggeber hat Oracom jede Änderung der Angaben, die der Auftraggeber auf dem Auftrag mitgeteilt hat und die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind, unverzüglich in Textform mitzuteilen bzw. aktuell zu halten.

4. Maßgabe für den Start der jeweiligen Leistung(en) von Oracom und die darauffolgende Zusammenarbeit ist, dass beide Vertragsparteien sich gegenseitig verpflichten sich die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, sowie eine Datenbasis und Kooperationswillen zur störungsfreien Leistungserbringung sicherzustellen. Der Auftraggeber wie Oracom verpflichten gegenseitig ihre Mitarbeiter und Dienstleister zu entsprechendem Verhalten zu verpflichten (z.B. durch Dienstanweisungen). Kommt der Auftraggeber der Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nach und entstehen dadurch Leistungsmininderungen oder Mehraufwände der Oracom, so hat der Auftraggeber dadurch kein Kürzungs- oder Zurückhaltungsrecht für Rechnungen. Oracom wird Mehraufwände entsprechend der aktuellen Preisliste fakturieren. Kommt Oracom seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann der Auftraggeber im selben Verhältnis eine Rechnungskürzung vornehmen.

5. Der Auftrag gilt immer für alle bestehenden Mietflächen („Einheiten“ genannt) inkl. des Leerstands (bzgl. Mietinteressentenanfragen), Antennen, Werbeflächen, Stellplätze, Garagen o.ä. des Auftraggebers.

6. Eine Reduzierung des Einheiten-Volumens beim Tarif FULL Service wird mit einer Vorlaufzeit von mindestens 15 Tagen zum dann folgenden nächsten 01. Kalendertag des folgenden Kalendermonats angepasst. Erhöhung des Einheiten Volumens wird immer zum nächsten 1. Kalendertag eines jeden Monats angepasst. Teilt der Auftraggeber nicht rechtzeitig und ordentlich (Datentabelle) eine Veränderung der Anzahl der übergebenen Einheiten mit, so kann die Oracom ohne Verjährung rückwirkend nachberechnen (entfällt bei der Verwendung einer Schnittstelle). Bei der Verwendung einer Schnittstelle, gilt immer die Anzahl der im System hinterlegten Einheiten zum Abrechnungszeitpunkt.

7. Im Falle das die zur Abrechnung zu Grunde liegende Datentabelle fehlerhaft zu ungunsten des Kunden geliefert wurde, kann keine rückwirkend keine Rechnungskorrektur mehr erfolgen, weil Oracom auf Basis der Anzahl der Wohneinheiten (Datentabelle) die (Personal-)Ressourcen für den Kunden plant und einsetzt. Diese zur Verfügunggestellten Ressourcen sind rückwirkend nicht mehr reduzierbar.

8. Ist die Anzahl der übergebenen Einheiten außerhalb der vereinbarten Einheiten-Preisstaffeln im Tarif FULL Service, so verändert sich die Anzahl der inklusiven Kontakte prozentual entsprechend der Veränderung der übergebenen Wohneinheiten zur bis dato betreuten Anzahl.

9. In allen Tarifen gilt immer die jeweilige Preisstaffel für das monatlich aufgelaufene Gesamtvolumen.

10. Die an Oracom übergebenen Daten der Mieter müssen so angelegt sein, wie Oracom dies dem Auftraggeber gegenüber festgelegt hat. Ist es dem Auftraggeber nicht möglich einwandfreie bzw. korrekt angelegte Datendateien zu übermitteln, so rechnet Oracom dem Auftraggeber die benötigte Arbeitszeit zur Korrektur der Daten ohne separate Beauftragung nach Preisliste ab. (Dieses Passus gilt nicht bei der Verwendung einer Schnittstelle)

### V. Nutzungsrechte

Urheber-, Geschmacksmuster- oder sonstige Rechte an den von Oracom ggf. entwickelten Texten, Konzepten, Entwürfen, Zeichnungen und ähnlichen Leistungen verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarungen bei Oracom. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der inhaltliche sowie räumliche und zeitliche Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.

### VI. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für die Erbringung von Leistungen ergeben sich aus der jeweils mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung (Auftragsformular) oder der jeweils aktuellen Preisliste der Oracom. Bei längerfristigen Projekten erfolgen monatlich im Voraus zu zahlende Abschlagszahlungen. Sämtliche Preise sowie weiterberechnete Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Rufnummern, die Oracom mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers für den Auftraggeber bei den Telefondienstleistern beantragt, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es besteht eine anderweitige Vereinbarung in Textform. Für die von dem Dienstleister zur Verfügung gestellten Rufnummern übernimmt Oracom keine Gewähr.

3. Oracom stellt grundsätzlich ihre Leistungen auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

4. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz und Bearbeitungskosten berechnet. Die zweite und jede weitere Mahnung wird mit 5,00 € in Rechnung gestellt. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer ausschließlich auf das von Oracom benannte Konto zu zahlen. Sind mehr als 4 Rechnungen offen, so werden alle monatlichen Pauschalbeträge bis zum Ende der Vertragslaufzeit sofort fällig.

5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Oracom nicht bestritten sind bzw. durch den Auftrag abgegebildet sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Für Pilot-/Testphasen gilt: Wenn eine Kündigung innerhalb einer Pilot-/Testphase ausgesprochen wird, dann werden die Implementierungsaufwände pauschal mit 2000,00 € ggü. dem Auftraggeber abgerechnet.

7. Die im Auftragsformular festgelegten Preise entsprechen den Kosten und Bedingungen zum Zeitpunkt des Leistungsstartes. Bei Veränderungen der Personalkosten (z.B. Tariflohn, Mindestlohn), oder anderer Kosten (z.B. zusätzliche behördliche Auflagen oder Abgaben, gesetzliche Änderungen, Miete, Strom, Wärme, Energie, Kommunikation, usw.) um mehr als 2%, ist Oracom zu einer entsprechenden Anpassung der vertraglich festgelegten Preise durch vorherige Ankündigung in Textform berechtigt, ohne dass sich daraus ein Sonderkündigungsrecht für den Auftraggeber ergibt. Dies gilt nicht zum Starttermin des Auftrages, sowie der folgenden 6 Monate.

8. Die Zahlung der Vergütung der Dienstleistung erfolgt im monatlichen Zyklus durch Rechnungsstellung der Oracom. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Ein Kürzungsrecht ergibt sich nur bei grob fahrlässigen Fehlern der Oracom bzw. bei einem Servicelevelagreement. Die jeweilige Rechnung ist wie folgt durch Überweisung auf der von Oracom angegebenen Bankverbindung (siehe jeweilige Rechnung) auszugleichen:

- Innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum (mit Skonto) -2%
- Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum 0%
- Innerhalb von 45 Kalendertagen ab Rechnungsdatum (mit Malus) + 3%
- Innerhalb von 60 Kalendertagen ab Rechnungsdatum (mit Malus) + 6%

9. Der Skonto darf durch den Auftraggeber, bei pünktlicher Zahlung, sofort zum Abzug gebracht werden. Zahlt der Auftraggeber nicht pünktlich nach 30 Kalendertagen, rechnet Oracom mit einer darauffolgenden Rechnung den Malus der aktuell aufgelaufenen Rechnungen, monatlich fortlaufend bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung ab.

10. Der Auftraggeber kann Oracom eine abweichende Rechnungsanschrift auf Wunsch mitteilen. Der Vertragspartner ändert sich dadurch nicht. Zahlt die durch den vom Auftraggeber dann benannte Firma/Person nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, wird Oracom alle offen Rechnungen bzw. Teilbeträge direkt beim Auftraggeber (Vertragspartner) fällig stellen.

## VII. Haftung

1. Die Oracom haftet für Schäden oder vergebliche Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn der Schaden oder vergebliche Aufwendungen von Oracom oder einem Erfüllungsgehilfen von Oracom durch eine schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von Oracom oder einem seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet Oracom für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung von Oracom auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Oracom haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Auftraggebers und für nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Dies gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder durch einfache oder grob fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten von Mitarbeitern oder Beauftragten der Oracom verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten von Oracom zählen.
3. Die Haftung der Oracom ist im durch sie verursachten Schadensfall für alle Schäden auf die Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch auf 12.500,00 € begrenzt, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung von Oracom auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gegen Oracom geltend gemacht werden. Fehlt eine garantierte Eigenschaft, haftet Oracom nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorgenannt ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.
6. Soweit die Haftung gegenüber Oracom ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Oracom.
7. Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von Oracom nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Anlagen, Leitungsausfall der Netzbetreiber, Betriebsunterbrechungen auf Grund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Krieg, ist Oracom - soweit sie durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist - berechtigt, die Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. Einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Es besteht keine Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen oder auf Leistung von Schadensersatz. Wird hierdurch die Leistung um mehr als sechs Monate verzögert, ist sowohl Oracom als auch der Auftraggeber unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
8. Ein Ausfall des Netzwerks, Internet, IT-Struktur oder der Telefonanlage oder ein Ausfall aufgrund technischer Notwendigkeiten führt nicht zu Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen. Dies gilt auch für Datenverluste aus Gründen, die Oracom nicht zu vertreten hat.
9. Oracom haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Oracom nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit. Insoweit haftet Oracom im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

## VIII. Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln oder wegen von Oracom pflichtwidrig erbrachter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für die hier in den AGBs angeführten Fälle.

## IX. Vertragslaufzeit, Kündigung, Übertragung

1. Der erteilte Auftrag gilt jeweils nur für die im Auftrag vereinbarte Laufzeit mit der jeweils vereinbarten Kündigungsfrist. Falls keine Kündigungsfrist im Auftrag vereinbart ist, können beide Parteien das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Das Vertragsverhältnis kann nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Eine nicht fristgerechte und außerordentliche Kündigung ist für beide Seiten ausgeschlossen. Als wichtiger Grund für Oracom gelten insbesondere Zahlungsverzug oder Insolvenz des Auftraggebers oder die Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftraggeber. Für den Auftraggeber ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn die durch Oracom versprochene quantitative Leistung (z.B. Anzahl abzunehmende Anrufe, Servicelevel) mehr als 3 Monate nacheinander unter 50% fällt.
3. Oracom ist Teil einer Unternehmensgruppe. Oracom ist deshalb berechtigt, Teile des Auftrages, oder den Auftrag im Ganzen, an ein rechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen. Das verbundene Unternehmen tritt dann in die Vertragserfüllung mit gleichen Rechten und Pflichten ein.

## X. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

1. Oracom wird die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers strikt geheim halten.
2. Name und Anschrift des Auftraggebers sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten werden in automatisierten Dateien gespeichert.
3. Oracom ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers an die Schufa-Gesellschaft oder eine sonstige Wirtschaftsauskunftei weiterzugeben und Auskünfte von dort einzuholen, sofern dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
4. Oracom wird die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO) einhalten und verpflichtet ihr Personal ebenfalls zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Für alle Vereinbarungen gilt das Textformerfordernis.
3. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Verpflichtungen ist am Sitz und den Niederlassungen/Betriebsstätten von Oracom. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin der Gerichtsstand.
4. Sollte ein Teil dieses Auftrages unwirksam und/oder anfechtbar und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Auftrages davon nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher diese Klausel nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die Parteien ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird. Anstelle des unwirksamen und/oder anfechtbaren und/oder undurchführbaren Teils werden die Parteien sodann vereinbaren, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit und/oder Anfechtbarkeit und/oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechend werden die Parteien vorgehen, wenn dieser Auftrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.
5. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass Oracom das Logo und den Firmennamen des Auftraggebers für eigene Zwecke öffentlich, ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers, nutzen kann.